



CVP Kanton Schwyz

Amt für Wald und Naturgefahren
Vernehmlassung KWaG
Postfach 1184
6431 Schwyz

Schwyz, 15. Juli 2019

Vernehmlassung Teilrevision kantonales Waldgesetz (KWaG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt fristgemäss wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Das KWaG muss aus zwei Gründen einer Teilrevision unterzogen werden:

Prioritärer Anlass ist für die CVP der seit mehreren Jahren pendente Vollzug der erheblich erklärten Motion 8/15 von KR Andreas Meyerhans und 3 Mitunterzeichnenden. Ein weiterer Grund ist der relativ unspektakuläre Nachvollzug der geänderten Waldgesetzgebung des Bundes.

In Kapitel 1 des Erläuterungsberichts wird die Teilrevision KWaG jedoch vorab und ausführlich mit dem Nachvollzug der geänderten Bundesgesetzgebung begründet. Weiter wird der prioritäre Anlass der Teilrevision, nämlich der seit nunmehr vier Jahren pendente Vollzug der Motion 8/15, aufgeführt.

Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung von Leistungsvereinbarungen und die Förderung von Zusammenschlüssen von Waldeigentümern zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung. Ebenso gutgeheissen wird die zweckmässige Umsetzung der Vorgaben der eidgenössischen Waldgesetzgebung, namentlich betreffend die Waldfeststellungen ausserhalb von Bauzonen, die minimale Ausbildung der Waldarbeiter und die gewerbsmässige Holzerei sowie die Schutzmassnahmen vor Schadorganismen.

2. Zum Erläuterungsbericht

In Kapitel 2.1. wird der Schwyzer Waldwirtschaft pauschal ein „aktuell im interkantonalen Vergleich hoher Grad an Effizienz und Effektivität“ zugesprochen. Gleiches wird einen Satz später ebenso pauschal von den Schutzwaldleistungen und den Biodiversitätsleistungen behauptet. Beide Aussagen sind mit keinerlei Zahlenmaterial belegt. Wir ersuchen den Regierungsrat deshalb, diese Aussagen mit Fakten zu unterlegen.

Auch wenn dem so ist, soll das Bestreben weitergehen, das Holznutzungspotential auszuschöpfen, und wie vom Bund gefördert, die Holzernte zu erhöhen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Förderungsmassnahmen zu Gunsten des Rohstoffes Holz (z.B. bei Ausschreibungen) weiterhin thematisiert werden.

In Kapitel 2.2. werden „Geeignete Dritte“ als mögliche Vertragspartner von Leistungsvereinbarungen genannt. Den Begriff „Geeignete Dritte“ erachten wir als zu unpräzise angesichts der Tatsache, dass die Motion 8/15 die Delegation von staatlichen Aufgaben in den Bereichen Holz-Anzeichnen und Projektierung/Bauleitung explizit „an eingerichtete Forstbetriebe mit forstfachlicher Führung“ bzw. für Projektierung und Bauleitung „an eingerichtete Forstbetriebe und private Ingenieurbüros mit entsprechender Fachkompetenz“ fordert.

Mit der Festlegung der Eignungskriterien, und daraus resultierend der Auswahl der entsprechenden Firmen und Unternehmungen, könnte diese Forderung erfüllt werden.

Gestützt auf den in der Motion erteilten Auftrag erfüllen die im Kapitel 4 zum neuen § 3 erwähnten Forstunternehmer nach Ansicht der CVP die Eignungskriterien als „geeignete Dritte“ nicht.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 (neu)

Gemäss der Vorlage entfällt der bisherige § 3 (Sprachliche Gleichstellung). Hierzu sind aus dem Erläuterungsbericht weder Anlass noch Begründung ersichtlich. Die CVP ist zwar nicht gegen eine Entschlackung der Gesetze von Gleichstellungsformeln, erwartet aber zumindest eine konzeptionelle Begründung für das Weglassen des bisherigen § 3.

Zu Absatz 1: Die **Kann-Formulierung in diesem Absatz ist das Kernproblem** der Vorlage. Diese Formulierung vermag die zentrale Forderung der Motion 8/15, wonach der Kanton Aufgaben auslagert und eben nicht nur „auslagern kann“, nicht zu erfüllen. Zweck der vorliegenden Gesetzesrevision ist es, die Voraussetzungen für eine Auslagerung von Aufgaben zu formulieren und ins Gesetz zu schreiben. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Arbeiten und Leistungen auszulagern, und zwar ohne jegliches „Kann“. Diese Voraussetzungen sind in der Motion klar und

deutlich aufgeführt: Auslagerung der Holz-Anzeichnung nur an eingerichtete Forstbetriebe mit forstfachlicher Führung unter Abgeltung entstehender Kosten und Auslagerung der Projekt- und Bauleitungen an eingerichtete Forstbetriebe und private Ingenieurbüros mit entsprechender Fachkompetenz.

Durch die Kann-Formulierung können auch Leistungen und Aufgaben an Forstunternehmungen ausgelagert werden, was weder Absicht noch Inhalt der Motion ist.

Ohne eine verbindliche Formulierung der Auslagerung von Leistungen und Aufgaben wird die Kernforderung der Motion verpasst. Die Vorlage bewirkt diesbezüglich praktisch die Beibehaltung des Status Quo. Nach wie vor würde die Verwaltung allein bestimmen, an wen welche Aufgaben oder Leistungen ausgelagert werden.

Die CVP beantragt, Absatz 1 in diesem Sinne neu und verbindlich zu formulieren, zusätzlich ev. unter Einfügung eines zusätzlichen Absatzes in § 3 (neu), der die Voraussetzungen für die Leistungs- und Aufgabenauslagerung beschreibt.

Weiter ist Punkt 1 b) wie folgt zu ergänzen: Projektierung und Bauleitung forstlicher Projekte **in Absprache mit der Bauherrschaft**.

Zu Absatz 2: Der Umfang und die Bedingungen für Leistungsvereinbarungen sind viel zu ausführlich. Es ist absehbar, dass die vorgeschlagene, detaillierte Regelung von Leistungsabgeltung, Qualitätssicherung, Controlling und Berichtswesen zu ausufernder Bürokratie führen wird. Aus Sicht der CVP und aus der Sicht der Forstbetriebe ist eine einfache, pragmatische Form der Leistungsvereinbarungen anzustreben, zum Beispiel durch Abgeltung der Leistungen mittels pauschaler Flächenbeiträge auf der Basis des bestehenden kantonalen Waldfunktionenplans. Bedauerlicher Weise wurde es seitens der Verwaltung verpasst, diese einhellige Haltung der Forstbetriebe im Rahmen der vorliegenden Teilrevision, welcher bekanntlich mehrere Pilotphasen vorgeschaltet waren, umzusetzen. Stattdessen hat das zuständige Amt dem Vernehmen nach kürzlich einen externen Auftrag zur Prüfung von Flächenbeiträgen erteilt, was wieder zu mindestens einer Pilotphase und zu weiteren, zeitlichen Verzögerungen führen wird.

Die CVP beantragt, Absatz 2 stark zu vereinfachen, mit dem neuen Wortlaut:

„In den Leistungsvereinbarungen werden die zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und ein zweckmässiges und minimales Controlling zur Sicherstellung der staatlichen Oberaufsicht geregelt“.

Zu Absatz 3: Neue Zusammenschlüsse von Waldeigentümern zwecks gemeinsamer Waldbewirtschaftung sind ohne massive Förderung nicht realistisch, da die Waldbewirtschaftung ökonomisch uninteressant ist. Viel eher und praxisnäher sind Anschlüsse an bestehende Forstbetriebe. So wie

das beispielhaft das Kloster Einsiedeln mit der Erteilung eines Leistungsauftrags an die Oberallmeind Korporation Schwyz getan hat.

Die staatliche Förderung muss deshalb zwingend auch solche Anschlussmöglichkeiten umfassen. Andernfalls bleibt dieser Absatz 3 faktisch wirkungslos.

Die CVP beantragt, Absatz 3 zu ergänzen mit expliziter Nennung der Förderung von Anschlüssen an bestehende Forstbetriebe.

Absatz 4 (neu): Auch wenn die Aufgaben und Leistungen mit Leistungsvereinbarungen an „Geeignete Dritte“ übertragen werden, ist es zwingend, dass die Oberaufsicht immer beim Kanton (AWN) bleibt.

Die CVP beantragt, Aufnahme von Absatz 4 (neu) wie folgt: **Die Oberaufsicht obliegt immer der kantonalen Fachstelle.**

§ 4 Überschrift, Abs. 2 und 3

Waldfeststellungs- und Rodungsgesuch

Die CVP begrüsst das bäuerliche Anliegen, die **statische Waldfestlegung** nicht nur in den Bauzonen, sondern für das ganze Kantonsgebiet anzuwenden. Die CVP erachtet die Einführung einer statischen Waldgrenze als richtigen Schritt, um die Kulturlandflächen zu erhalten, und um Klarheit und Sicherheit für zukünftige Generationen bezüglich der Waldgrenze zu schaffen.

Die CVP beantragt, dass die statische Waldfeststellung auf das gesamte Kantonsgebiet ausgedehnt wird.

§§ 4a (neu), 19 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 6 (neu)

Zustimmung, keine Bemerkungen.

4. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Die Vernehmlassungsvorlage vermag lediglich bezüglich dem Nachvollzug der geänderten Bundesgesetzgebung zu befriedigen.

Bezüglich der Umsetzung der erheblich erklärten Motion 8/15 weist die Vorlage klare Mängel auf und führt faktisch zur Beibehaltung des Status Quo. Betreffend die Auslagerung von Planungs- und Projektierungsleistungen besteht der Grund für die defensive Haltung der Regierung wohl darin, dass der Kanton (Amt für Wald und Naturgefahren) durch solche Leistungen jährlich rund 700'000 Franken Einnahmen generiert. Diese weitgehende Selbstfinanzierung des Amtes ist prima vista zwar erfreulich, aus volkswirtschaftlicher Sicht jedoch unangebracht. Planungs- und Bauleistungsleistungen auf operativer Stufe sind definitiv nicht Aufgabe der Verwaltung, sondern sind auszulagern an die Wirtschaft. Die Waldverwaltung des Kantons Schwyz ist diesbezüglich ein Exot. Gemäss unseren Abklärungen wird in keinem anderen Zentralschweizer Kanton ein ähnlich hoher Anteil derartiger Leistungen verwaltungsintern erbracht. Zudem erfolgt die Rechnungstellung der Verwaltung pauschal über die Gebührenverordnung und nicht nach ausgewiesener Leistung, was auch in qualitativer Hinsicht grenzwertig ist.

Die Grundhaltung der Regierung bei dieser Vorlage und ihrer Entstehung scheint uns wenig freiheitlich, offen und zukunftsgerichtet, sondern bewahrend, verteidigend und verzögernd.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf, im Rahmen der Weiterbehandlung der Vorlage unsere Anträge aufzunehmen, und damit echte volkswirtschaftliche Fortschritte zu ermöglichen.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz

KR Bruno Beeler
Präsident CVP Kanton Schwyz

KR Christian Schuler
Chef Arbeitsgruppe